

3. Diplomaten wird durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR per Note die Besuchsgenehmigung und der erste Besuchstermin mitgeteilt. Die weiteren Besuche werden auf die gleiche Weise festgelegt. Die Besuchstermine sind dem Leiter der Abteilung XIV/3 rechtzeitig zu avisieren.
4. Verteidiger haben weitere Besuche mit Verhafteten grundsätzlich mit dem Leiter der Abteilung XIV/3 in mündlicher oder schriftlicher Form zu vereinbaren. Dem Leiter der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung IX ist der Termin unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Genehmigung für Besuche von Strafgefangenen einschließlich der Besuchstermine erteilen die Leiter der zuständigen Abteilungen der Abteilung XIV. Besucher aus der DDR erhalten den Besuchserlaubnisschein "SV 39".
6. Die Besuchstermine sind durch die Leiter der zuständigen Abteilungen der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV mit dem Leiter der Abteilung XIV/3 so zu koordinieren, daß Konzentrationen von Besuchern bei der Einlaßkontrolle oder im Warteraum weitgehendst vermieden werden und die termingerechte Durchführung der Besuche gewährleistet ist.

V. Legitimation, Identitätsprüfung und Registrierung der Besucher

1. Besucher haben sich bei der Wache des Besuchergebäudes unter Vorlage ihres Personaldokumentes auszuweisen und beim ersten Besuch Verhafteter die schriftliche Sprechgenehmigung vorzulegen.
Besucher von Strafgefangenen haben bei allen Besuchen den Besuchserlaubnisschein "SV 39" vorzuweisen.